

193

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 336/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakutiel A. [REDACTED],

R. [REDACTED] / Israel, [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thum
und Fortmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt (Main) vom
3. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Klä-
ger in dem Vergleich vom 19. April 1962 seinen Anspruch
auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit allein
deswegen aufgegeben hat, weil er auf Entschädigungs-
leistungen dringend angewiesen war und die Erfüllung
seiner Ansprüche durch die Bedenken der Behörde gegen
seine Behauptungen über sein Verfolgungsschicksal in
weite Ferne gerückt sah. Medizinische Gründe waren nach
der Überzeugung des Berufungsgerichts für den Rentenver-

193

- 3 -

nicht weder ursächlich noch mitursächlich. Daß das Berufungsgericht deswegen ein Anfechtungsrecht des Klägers nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1a BFG-Schluss verneint hat, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1969, 358; 318) überein.

Mai

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)